

A. Festsetzungen durch Text

1. Flächen von Dachgeschossen, die keine Vollgeschosse sind, sind bei den Geschößflächen nicht mitzurechnen.
2. Die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Grundfläche bezieht sich nur auf die Hauptgebäude. Diese darf durch die in § 19 Abs. 4, Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer maximalen GRZ von 0,70 überschritten werden.
3. Für die Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer - Satteldach, versetztes Pultdach, Satteldach in Verbindung mit Pultdach- zulässig. Für Nebengebäude sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

Dachneigung:

II : 35° - 40°

III : 22° - 35°

Dachgauben sind ab 35° Dachneigung in einer Breite von max. 1,60 m zulässig. Zwerchgiebel dürfen bis zu einer max. Breite von 7,5 m errichtet werden.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

1. ■■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
2. **WA**
MI allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet
3. z. B. GR 140 maximal zulässige Grundfläche pro Bauraum in qm
(Bezug auf Hauptgebäude)
z. B. GF 340 maximal zulässige Geschößfläche pro Bauraum in qm
z. B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z. B. 3
z. B. II z. B. 2 Vollgeschosse zwingend
4. ——— Baugrenze
↔ einzuhaltende Hauptfirstrichtung
5. **E** öffentliche Straßenverkehrsfläche (Eigentümerweg)
——— Straßenbegrenzungslinie
6. ● zu erhaltende Bäume
●●●●● zu pflanzende heimische Laubbäume
●●●●● Hecke
□ Kinderspielplatz der Wohnanlage gemäß Art. 8 BayBO
7. □ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
— Gfr mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger
Ga Garagen
St Stellplätze
T Ga Tiefgaragenrampe
8. > Sichtfeld
9. z. B. 10 Maßzahl in Metern
r=4,5 Kurvenradius in Metern
10. ☀ Transformatorstation
11. ●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BauBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs die rechtsverbindliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.34 - ausgenommen die nicht geänderten Festsetzungen durch Text - in der Fassung vom 12.04.1994.

37. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42
(Am Herzoggraben - Münchner Straße - Almfeldstraße - Thomas-Wimmer-Straße - Gießereistraße)

Von der Änderung betroffene Grundstücke:
Gemarkung Erding Fl. Nr.
1479, 1480 und 1480/3

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42.34
Planungsverband Außerer Wirtschaftsraum München,
Uhländstraße 5, 80336 München

Planfertiger: Lindner u. Maier
Architekturbüro
Am Pfrundweg 5
85457 Worth

SG 410/2: 200

Bebauungsplan Nr. 42.34
Fassung vom 26.06.2000
Rechtsverbindlich seit 19.10.2000

Lindner u. Maier

gefertigt am 6.4.2000
erweitert am 26.6.2000

C. Hinweise

1. Es wird auf die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen hingewiesen, ebenso auf die Pflicht von Austausch von Spielsand mindestens jährlich einmal.
2. Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig.

Verfahrensvermerke

- 1.0 Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 27.07.1999 die 37. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 07.10.1999 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1).
- 2.0 Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan in der Fassung vom 01.12.99 hat in der Zeit vom 13.01.00 bis 14.02.00 stattgefunden.
- 3.0 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.04.00 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.04.00 bis 29.05.00 öffentlich ausgelegt.
- 3.1 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.06.00 mit Aufnahme der Grundstücke Fl. Nr. 35,36 und 1480/3 Ostteil in den Geltungsbereich wurde mit ergänzter Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 11.07.00 bis 10.08.00 wegen Erweiterung des Geltungsbereiches erneut öffentlich ausgelegt.
- 4.0 Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.06.00 in seiner Sitzung am 26.09.00 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

19. Okt. 2000
Erding

J. Baumgartner
Bauernfeind
1 Bürgermeister



- 5.0 Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlaß des Bebauungsplanes erfolgte am 19.10.00 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.06.00 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

